Mitt. POLLICHIA	100	11 – 15	Bad Dürkheim 2020

ISSN 0641-9665 (Druckausgabe)
ISSN 2367-3168 (Download-Veröffentlichung)

Björn Hayer

Am Ende der Gewalt? Pflichten und Grenzen menschlichen Handelns im Zeitalter des Anthropozäns aus kulturwissenschaftlicher und ethischer Sicht

Kurzfassung

Hayer, B. (2020): Am Ende der Gewalt? – Pflichten und Grenzen menschlichen Handelns im Zeitalter des Anthropozäns aus kulturwissenschaftlicher und ethischer Sicht — Mitt. POLLICHIA **100**: 11 – 15, Bad Dürkheim.

Das Zeitalter des Anthropozäns basiert auf der Annahme einer gegenseitigen Durchdringung der menschlichen und natürlichen Sphäre. Verstärkt wird dabei dessen anthropozentrische Exklusivstellung infrage gestellt. Da er vielmehr als Teil eines Aktanten-Netzwerks gesehen wird, kommt auch anderen Lebewesen eine neue Position zu. Aus tierethischer Sicht ist vor diesem Hintergrund eine rechtliche Aufwertung animaler Geschöpfe geboten.

Abstract

Hayer, B. (2020): At the end of the violence? – Responsibility and limits of human action in the age of the Anthropocene. A cultural and ethical point of view — Mitt. POLLICHIA **100**: 11 – 15, Bad Dürkheim. The age of the Anthropocene is based on the assumption of a mutual interpenetration of the human and natural spheres. Its anthropocentric exclusivity is increasingly questioned. Rather, being seen as part of an actant network, other creatures also need to get a new position. From an ethical point of view, a legal revaluation of animal creatures is required against this background.

1 Grundlagen zum Anthropozän

Auf das Holozän folgt das sogenannte Anthropozän, das 2000 von den Klimaforschern Crutzen und Stroemer ausgerufen wurde (Crutzen & Stoermer 2000, S. 17f.). Im engeren Sinne mit der industriellen Revolution im späten 18. Jahrhundert beginnend, (Trischler 2016, S. 269) bezeichnet es die „Zeit der Menschen". Aufgrund des von ihnen ausgehenden Fortschritts werden sie als die entscheidende „geophysikalische Kraft" (Dürbeck 2015, S. 115) dieser erdgeschichtlichen Großepoche angesehen. Klima- und Umweltveränderungen wie Artensterben und der erhöhte CO_2-Ausstoß sind mit dem wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Handeln der humanen Spezies verbunden. Zum einen gilt der Mensch aus dieser Sicht als Verursacher des Treibhauseffekts, zum anderen betont gerade die „Managementperspektive" (Dürbeck 2015, S. 110) dessen Bemühungen, die selbst evozierte Krise mittels technologischer Innovation wie den erneuerbaren Energien zu bewältigen. Verbunden ist mit jener zweiten Perspektive durchaus noch das christlich geprägte Bild des Menschen als biophilen Weltgärtner (Ott 2014, S. 39f.), der durch Hege und Pflege dem Auftrag der Schöpfung nachzukommen versucht.

In der genauen Betrachtung umfasst das Anthropozän mehr als die allein menschliche Einflusssphäre. Stattdessen gilt die Aufmerksamkeit vor allem dem globalen, als Netzwerk verstandenen Zusammenhang. Die klassischen Paradigmen Kultur und Natur werden dabei nicht mehr – wie bislang – als getrennt wahrgenommen, sondern nach Latour als Teile eines Systems gegenseitiger Abhängigkeit erfasst:

„The point of living in the epoch of the anthropocene is that all agents share the same shape-changing destiny. A destiny that cannot be followed, documented, told, and represented by using any of the older traits associated with subjectivity or objectivity. Far from trying to ‚reconicle' or ‚combine' nature and society, the task, the crucial political task, is on the contrary to distribute agency as far and in as differentiated a as possible – until, that is, we have thoroughly lost any relation between those two concepts of object and subject that are of no interest any more except patrimonial" (Latour 2014, S. 17).

Im Vordergrund stehen somit Relationen und nicht so sehr die Bedeutung der einzelnen Entitäten. Die gegenseitige Bedingung von Mensch und Umwelt (Schnabel 2016) führt im Weiteren dazu, „Wechselbeziehungen mit anderen Lebensformen neu zu denken, die im Sinne des

Posthumanismus als agenziell, also als eigenständig tätig verstanden werden“ (Goodbody 2016, S. 288). Latour spricht in diesem Ensemble von Akteuren.

„Auflösung auf Seiten der einstigen Menschenwesen. Deswegen wirkt es so ironisch, wenn einer derart neuen Gestalt das traditionelle Antlitz des Anthropos verliehen wird. Denn es wäre in der Tat absurd zu meinen, es existiere ein kollektives Wesen, die menschliche Gesellschaft, das den neuen Akteur der Erdgeschichte darstellte, wie einst das Proletariat. Gegenüber der überkommenen Natur – die ihrerseits neu zusammengesetzt ist – gibt es buchstäblich niemanden, den man verantwortlich nennen könnte. Warum? Weil es kein Mittel gibt, Anthropos als Akteur mit einer bestimmten moralischen oder politischen Konsistenz zu vereinen, ihn mit der Aufgabe zu betrauen, jene Person zu sein, die auf dieser neuen globalen Bühne zu spielen vermag“ (Latour 2017, S. 209).

Vor allem der Mensch wird – bildlich gesprochen – vom Thron gestoßen:

Heute sind alle: Dekor, Kulissen, Hinterbühnen, das gesamte Gebäude, auf die Bühnenbretter gestiegen und machen den Schauspielern die Hauptrolle streitig. Das schlägt sich in den Textbüchern nieder, legt andere Ausgänge der Intrigen nahe. Menschen sind nicht mehr die einzigen Akteure, sehen sich zugleich aber mit einer Rolle betraut, die viel zu groß für sie ist (Latour 2019, S. 55).

Gemäß diesem Netzwerkgedanken sind alle Akteure zunächst einmal untereinander gleich und nicht mehr klar voneinander zu unterscheiden. Wo vormals die „Dualisierung […] als Produkt diskursivierter Machtverhältnisse“ (Schröder & Hayer 2016, S. 1) zwischen Mensch und Tier herrschten, geraten nun vor allem Überlappungen und Grenzzonen in den Blick. Da diese Disposition mit der Exklusivstellung des Menschen bricht, wird das Anthropozän folgerichtig als anti-anthropozentrisch gedeutet. Das Humanum verliert seine moralische Lenkungsfunktion und nimmt daher eher die Rolle eines Teilnehmers bzw. Aktanten im Feld mit anderen Akteuren aus Flora und Fauna ein. Das neu ausgerufene Erdzeitalter subvertiert somit traditionell kultivierte Hierarchiemuster. Es verschieben sich dadurch ebenso Relevanzzuschreibungen: Kleinstlebewesen und Nischenphänomene können in den Vordergrund geraten. Ein Beispiel dafür sind mitunter Viren und Bakterien. Sie kommen in menschlichen und tierischen Körpern gleichermaßen vor, ohne die deren Überleben gar nicht möglich wäre. Umgekehrt könnten die Mikroorganismen nicht außerhalb dieses speziellen Rahmens existieren. Aus dieser Reziprozität resultieren letztlich auch neue Überlegungen zum Tier- und Naturschutz.

2 Werte des Anthropozäns? Die Rechtstheorien

Das Anthropozän konturiert kein manifestes politisches Programm, jedoch bringt die Neubewertung und -betrachtung des ökologischen Systems aus dessen Blickwinkel heraus als Interspecies-Raum letztlich ethische Implikationen mit sich, die sich etwa an der Frage des Zusammenlebens von Mensch und Tier veranschaulichen lassen. Während die traditionalistische, gewissermaßen prädarwinistische und -evolutionäre Disposition den Menschen als Leitfigur auffasst, der durch Landwirtschaft, Jagd und Fischerei auf das Geschehen seiner Umwelt Einfluss nimmt und sie auf Basis einer bestimmten Idealvorstellung gestaltet, erscheint dieses Profil im Rahmen eines Aktantennetzwerks als fragwürdig. Nicht zuletzt naturwissenschaftliche Erkenntnisbildungen der vergangenen Dekaden trugen überdies dazu bei, einem Großteil der Tiere menschenähnliche Bewusstseinsformen zu attestieren. Dass Schweine etwa eine über 90 %ige und Menschenaffen eine noch höhere genetische Übereinstimmung mit dem Menschen aufweisen, ist inzwischen evident. Auch dass Tiere, die der Jagd ausgesetzt sind, im Rahmen ihrer Familienstrukturen zur Empathie fähig sind, gilt ebenso als gesichert. Nachdem über Jahrhunderte hinweg die Haltung, Nutzung, Ausbeutung und Tötung von Tieren mithilfe des „Eigenschaftenansatzes“ (Schmitz 2014, S. 50) zu legitimieren versucht wurde – zu erwähnen seien exemplarisch René Descartes‘ oder in Teilen Immanuel Kants Darstellungen der Tiere –, insofern man ihnen beispielsweise ein Zukunfts- oder Todesbewusstsein absprach, lassen sich diese Distinktionsannahmen nicht mehr stützen.

Die Ausschlusskriterien für den Einlass in die rechtlich-moralische Gemeinschaft der menschlichen Spezies werden aufgrund dessen von Tierrechtlern verstärkt als obsolet bewertet. Tom Regan, einer ihrer prominentesten Vertreter, plädiert angesichts dessen für eine rechtliche Egalisierung, welche auf ein fundamentales Lebens- und Entfaltungsrecht sowie die Freilassung der Tiere aus der menschlichen Gefangenschaft hinausliefe. Sowohl Menschen als auch Tiere seien „Subjekt[e]-eines-Lebens“ (Regan 2014, S. 101) und verfügten über ähnliche Weisen der Wahrnehmung der Umwelt, insofern „wir alle der Welt gewahr sind“ […], „weil das, was mit uns geschieht, für uns von Bedeutung ist“ (Regan 2014, S. 103). Ähnlich argumentiert Hayer:

„Wenn Kühe vor dem Schlachthof flüchten, verfügen sie augenscheinlich über ein Mindestmaß an Bewusstsein. Sie erkennen ihre Feinde samt der Bedrohungslage und treffen aufgrund der Umstände eine Entscheidung. Wer nun behauptet, dass sich Bewusstsein durch einen höheren Grad beispielsweise an mathematischem oder räumlichem Denken auszeichne, ist unredlich und unfair. Denn er erklärt damit menschliche Fähigkeiten zum Maß aller Dinge“ (Hayer 2018).

Der deutsche Tierrechtler und Rechtswissenschaftler Bernd Ladwig vertritt eine ähnliche Haltung. Um die Similarität zwischen den Spezies zu betonen, ordnet er zunächst den Menschen als ein Tier ein. Dies „ist biologisch unstrittig; auch wir sind Tiere: Stamm Chordatiere, Unterstamm Wirbeltiere, Reihe Landwirbeltiere, Klasse Säugetiere, Unterklasse höhere Säugetiere, Ordnung Primaten, Unterordnung Trockennasenaffen, Familie Menschenaffen. Wir sind aus derselben Naturgeschichte hervorgegangen wie die Angehörigen aller anderen Arten“ (Ladwig 2015, S. 65).

Als einziges Merkmal des Besonderen kann aus seiner Sicht noch die Moralfähigkeit in Anschlag gebracht werden, wobei er als deren ergänzendes Indiz noch die Bedürftigkeit als zwingendes Teilcharakteristikum anführt. Entsprechend ist der Mensch „moralfähig und moralbedürftig, Akteure wie Nutznießer kategorisch geschuldeter Beachtung und Achtung. Und moralbedürftig sind wir nicht nur, weil wir moralfähig sind. Wir sind es auch schon als leiblich existierende leidensfähige, endliche und bindungsbedürftige Kreaturen“ (Ladwig 2015, S. 80).

In jedem Fall trifft die Bedürftigkeitsannahme ebenfalls auf Tiere zu. Daraus folgt die Notwendigkeit der Tiere in die rechtliche Gemeinschaft, die der Mensch bislang ausschließlich sich selbst vorbehalten hat. Denn „Moral gebietet die Gleichbehandlung gleicher Fälle“ (Ladwig 2015, S. 81).

Kritisch kann über Ladwig, Regan und andere hinausgehen diskutiert werden, ob im Grundsatz bestimmte Eigenschaften überhaupt als relevant gelten dürfen, um über die Legitimation bzw. Delegitimation von Lebensrechten entscheiden zu können. Zumal die diese von der vermeintlich höheren Spezies, nämlich der humanen, subjektiv festgesetzt werden, ohne dass es eine objektive Instanz dafür gibt. Allein aus diesem Grund erweist sich die scheinbar philosophische Begründung als Ermächtigung des Stärkeren. Analog zu Rassismus und Sexismus sei aus Sicht Singers daher ein Regime etabliert, das auf nicht plausibilisierter Abwertung und Diskriminierung einer ganzen Spezies beruhe, wofür er den Begriff des „Speziesismus“ (Singer 2014, S. 81) definiert.

3 Das Beziehungsfeld als Ausgangspunkt

Tiere mittels der Infragestellung von humanen Abgrenzungsmodellen als Rechtssubjekte (Serres 1994, S. 69) zu beschreiben, stellt jedoch nur eine von vielen Argumentationslinien dar. Wie die Kulturwissenschaftlerin, Philosophin und Autorin Donna Harraway vorschlägt, lassen sich ebenso aus dem Bewusstsein der Ko-Evolution verschiedener Spezies ethisch wirksame Überlegungen ableiten. Sie geht in Anlehnung an Hearne davon aus, dass „der Ursprung von Rechten in hingebungsvollen Beziehungen und nicht in abgetrennten und vorab existierenden Kategorien-Identitäten liegt. In ihren Beziehungen konstruieren Hunde und Menschen ‚Rechte‘ aneinander, etwa das Recht, Respekt, Aufmerksamkeit und Reaktionen einzufordern“ (Harraway 2016, S. 61).

Den Fokus auf die Relationalität zwischen den Spezies findet man ebenso in Clare Palmers Hilfspflichtenansatz. Teilt sie mit Regan die Einschätzung, dass Tieren grundsätzlich kein Leid angetan werden dürfe, gilt dieses Prinzip für Wildtiere nur begrenzt. Zwar besteht auch ihnen gegenüber die elementare Pflicht, ihnen nicht nach dem Leben zu trachten, allerdings bestehen keine weiteren Fürsorgepflichten, etwa was Fütterung oder gesundheitliche Versorgung anbetrifft (Palmer 2018, S. 18). Ähnlich dieser Laissez-faire-Haltung positionieren sich ebenso die amerikanischen Kulturphilosophen Donaldson und Kymlicka, welche die erste umfassende Staatstheorie in die Subdisziplin der Tierethik implementiert haben. Sie machen drei – ebenfalls unter dem Grundsatz des Lebensrechts aller Tiere – Kategorien für Tiere aus, die in unterschiedlicher Weise in Beziehung zu Menschen stehen. Je enger sie mit letzterem zusammenleben, desto umfangreicher fallen Grundrechte für sie aus. Nehmen beispielsweise Haus- und die sogenannten „Nutztiere“ einen direkten Platz im Raum der humanen Spezies ein, sollten ihnen den Autoren zufolge unhintergehbare Bürgerrechte zustehen. Abgeschwächt gelten Schutznormen für Schwellenbewohner, die zweite Klasse, die Tiere wie Marder und Vögel etc. inkludiert. Diese leben zwar in Nachbarschaft zum Menschen, erweisen sich jedoch nicht als integraler Bestandteil von dessen Gesellschaft. Die Wildtiere befinden sich gewissermaßen auf exterritorialem Gebiet. Sie gelten in der Theorie als autonom und können als eine Art Ausländer angesehen werden. Ihnen gegenüber bestehen keinerlei Pflichten. Lediglich das Lebensrecht ist ihnen genauso innewohnend wie allen anderen Tieren auch. Anders als in Regans Logik werden jedoch bestehende Beziehungen nicht per se gekappt: „Unser langfristiger Plan ist nicht darauf ausgerichtet, die Verbindungen zwischen Mensch und Tier zu trennen, sondern es geht darum, die reichen Möglichkeiten solcher Verbindungen zu erkunden und zu bejahen“ (Donaldson & Kymlicka 2013, S. 563).

4 Folgen für Natur- und Tierschutz

Welche Folgen ergeben sich daraus für Natur- und Tierschutz? Da sich im Anthropozän überkommene Hierarchie- und Machtstrukturen auflösen, erlangt die einzelne Kreatur als Teil eines Systems gleichwertiger Aktanten zunehmend an Wert. Diese Sichtweise stärkt eher die Weltanschauung des Tierrechts. Denn hierin gelten Tiere grundsätzlich als Individuen mit bestimmten unveräußerlichen Schutzrechten. Im Gegensatz dazu steht der klassische Naturschutz, weil er sich in der Verantwortung für eine gesamte Ökosphäre sieht. Um sie zu erhalten, versteht er Interventionen wie die sogenannte Schädlingsbekämpfung oder die Jagd als hinreichend nötig, gewährt der Gesamtheit Vorrang vor dem Einzelnen. Gleichwohl fußt dieser Ansatz auf einer Konstruktion von Ökologie, die insbesondere in der Aufklärung entwickelt nachträglich naturalisiert und somit als natürlich gegeben angenommen wurde.

Zu dieser Auffassung stehen weite Teile der Tierethiken der Spätmoderne in Opposition. Aus Perspektive der Rechtstheorien werden Tötungen von Lebewesen als intolerabel angesehen, sodass sowohl die Jagd als auch die Eliminierung vermeintlich für den Wald schädlicher Insekten abzulehnen sind. Obschon die Tierrechtspositionen größtenteils keine spezifischen Unterschiede zwischen den Arten vornehmen, dürften im Grenzfall vor allem Tiere 1. mit einem basalen Bewusstseinsgrad, der Weltwahrnehmung und intrinsische Handlungsmotivation ausmacht, sowie 2. mit einem Schmerzempfinden den höchsten Vorrang genießen. Bei allen Entscheidungen ist überdies zu fragen, ob der Mensch überhaupt die Legitimation besitzen kann, darf und soll, Maßstäbe für die Beurteilung eines Lebensrechts oder dessen Absprache festzulegen.[3]

Geht man von der Idee der Konstituierung von Rechten qua Beziehungen aus, die etwa bei Harraway, Hearne oder Danaldson & Kymlicka im Zentrum stehen, ergibt sich eine differenziertere Beurteilung, wobei auch hier die Tötung eine kritische Beurteilung erfährt. Im Grundsatz gilt: „Tiere existieren nicht, um menschlichen Zwecken zu dienen. Sie sind weder Diener noch Sklave der Menschen, sondern sie haben ihre eigene moralische Bedeutung, ihr eigenes subjektives Dasein“ (Donaldson & Kymlicka 2013, S. 16). Denn wo Relationen zerstört werden, können sie nicht gestaltet werden.

Nicht per se ausgeschlossen sind Bestandsregulierungen. Eine invasive Ausbreitung einer Art ist potenziell dazu imstande, den Lebensraum oder gar das Lebensrecht anderer Arten zu bedrohen. Vor diesem Hintergrund könnten Eingriffe als legitim erachtet werden. Denkbar wäre eine Bestandsregulierung am Beispiel von in Siedlungen vordringenden Wildschweinen, allerdings nicht via Abschuss, sondern mittels alternativer Methoden zur Hemmung der Fortpflanzung. Gleichzeitig muss die Frage gestellt werden, weswegen das Wildtier solcherlei Zonen für sich überhaupt entdeckt hat. Möglicherweise versteht sich dessen Verhalten als Konsequenz einer zu exzessiven Jagd- und damit Verdrängungspolitik im Vorfeld. Die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung Menschen-Wildschweine müsste somit ebenfalls den Rückzug von ersterem aus dem genuinen Lebensumfeld der Tiere einschließen – zumindest was die Jagd anbetrifft. Für den Naturschutz sind derweil große Potenziale in einem solchen Fall zu konstatieren. So verfügt er über sanftere und mit geringerem Leid verbundene Methoden wie spezielle Fütterungsverfahren zur Bestandregulierung. Dadurch könnte der Mensch nicht nur den technischen Fortschrittsgeist, was die Entwicklung tödlicher Waffen und Fallen anbetrifft, unter Beweis stellen, sondern auch dessen moralische Komponente. Ziel wäre demnach eine schonende, respektvolle sowie die Speziesgrenzen überwindende Naturschutzpolitik des Friedens.

3 Pflanzen sind von diesen Überlegungen auszuschließen. Zumeist werden sie in die Diskussion gebracht, um die generelle theoretische Begründung von Tierrechten zu kompromittieren. Die meisten Tierethiker gehen davon aus, dass der Bewusstseinsgrad von Pflanzen, was Bewusstseinsgrad, Reflexivität, Sozialverhalten und Schmerzempfinden anbetrifft, nicht mit jenem der meisten Tiere vergleichbar ist. Auch sichtbare Basisemotionen wie Angst oder Freude lassen sich an ihnen nicht feststellen.

5 Literatur

Crutzen, P. J. & Stoermer, E. F. (2000): The ‚Anthropocene'.— Global Change Newsletter **41**: 17–18.

Donaldson, S. & Kymlicka, W. (2013): Zoopolis. Eine politische Theorie der Tierrechte.— Suhrkamp: Berlin.

Dürbeck, G. (2015): Das Anthropozän als geistes- und kulturwissenschaftlicher Reflexionsbegriff. — In: Ders. & Urte Stobbe (Hrsg.): Ecocritism. Eine Einführung.– 107–119; Köln, Weimar, Wien: Böhlau.

Goodbody, A. (2016): Naturlyrik – Umweltlyrik – Lyrik im Anthropozän: Herausforderungen, Kontinuitäten und Unterschiede. — In: Bayer, A. & Seel, D. (Hrsg.): all dies hier, Majestät, ist deins. Lyrik im Anthropozän. 287–305; Berlin: kookbooks.

Harraway, D. (2016): Das Manifest für Gefährten. — Merve: Berlin.

Hayer, B. (2017): Denk auch an die Tiere. Die Unterscheidung zwischen Mensch und Tier ist willkürlich gezogen. Veganer sind keine Moralapostel, sondern Kritiker dieses Hierarchiedenkens. — In: Neue Zürcher Zeitung vom 16.05.2017 (https://www.nzz.ch/feuilleton/veganismus-denk-auch-an-die-tiere-ld.1293394, letzter Abruf am 20.07.2018).

Latour, B. (2014): Agency at the time of the Anthropocene. — New York Literary History **45**: 1–18.

Ladwig, B. (2015): Warum manche Tiere Rechte haben – und wir nicht die einzigen sind.— MRM – MenschenRechtsMagazin **2**: 75–86.

Latour, B. (2017): Das Anthropozän und die Zerstörung (des Bilds) des Globus. — In: Latour, B. (Hrsg.): Kampf um Gaia. Acht Vorträge über das neue Klimaregime.– 193–249; Berlin: Suhrkamp.

Latour, B. (2019): Das terrestrische Manifest. — Berlin: Suhrkamp.

Ott, K. (2014): Umweltethik. Eine Einführung. — S. 39 ff.; Hamburg: Junius.

Palmer, C. (2018): Should We Offer Assistance to Both Wild and Domesticated Animals?— The Harvard Review of Philosophy **25**: 7–19.

Schmitz, F. (2014): Tierethik – eine Einführung, in: Schmitz, F. (Hrsg.): Tierethik. Grundlagentexte.– 13–73; Berlin: Suhrkamp.

Schnabel, U.: Wir Weltengärtner, in: ZEIT Online. URL: http://www.zeit.de/2013/03/Anthropozaen-Projekt-Berlin-HKW-Leinfelder (letzter Zugriff: 17.12.2016).

Schröder, K. & Hayer, B. (2016): Tierethik in Literatur und Unterricht. Ein Plädoyer. — In: Schröder, K. & Hayer, B. (Hrsg.): Didaktik des Animalen. Vorschläge für einen tierethisch gestützten Literaturunterricht.– 1–14; Trier: WVT.

Serres, M. (1994): Der Naturvertrag. — Frankfurt/M: Suhrkamp.

Singer, P. (2014): Ethik und Tiere. Eine Ausweitung der Ethik über unsere eigene Spezies hinaus. — In: Schmitz, F.: Tierethik. Grundlagentexte.– 77–86, hier: S. 81; Berlin: Suhrkamp.

Regan, T. (2014): Von Menschenrechten zu Tierrechten. — In: Schmitz, F.: Tierethik. Grundlagentexte.– 88–114; Berlin: Suhrkamp.

Trischler, H. (2016): Zwischen Geologie und Kultur. Die Debatte um das Anthropozän. — In: Bayer, A. & Seel, D. (Hrsg.): all dies hier, Majestät, ist deins. Lyrik im Anthropozän.– 269–286; Berlin: kookbooks.

Anschrift des Autors:
Dr. Björn Hayer
Universität Koblenz-Landau (Campus Landau)
Institut für Germanistik
Fortstr. 7
76829 Landau

Eingang bei der Schriftleitung: 22.11.2019

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitteilungen der POLLICHIA

Jahr/Year: 2020

Band/Volume: 100

Autor(en)/Author(s): Hayer Björn

Artikel/Article: Am Ende der Gewalt? Pflichten und Grenzen menschlichen Handelns im Zeitalter des Anthropozäns aus kulturwissenschaftlicher und ethischer Sicht 11-15